

Verordnung der Stadt Gemünden a.Main über das Umherlaufen großer Hunde und Kampfhunde (Hundehaltungsverordnung)

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) i. V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs.1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S 513, ber. S. 583)
- (2) Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die Anlagen und auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Stadt Gemünden a.Main und ihrer Stadtteile.
- (2) Die Verordnung gilt außerdem:
 - a) auf dem Geh- und Radweg Neuendorf-Langenprozelten-Gemünden a.Main-Wernfeld-Gambach
 - b) auf dem Geh- und Radweg Steinbach-Hofstetten-Gemünden a.Main
 - c) auf dem Geh- und Radweg Gemünden a.Main-Schönau-Wolfsmünster
 - d) auf dem Geh- und Radweg Gemünden a.Main-Schaippach-Rieneck ab Hofweg bis Gemarkungsgrenze Rieneck
 - e) auf dem Geh- und Radweg Kleinwernfeld-Harrbach-Karlburg

§ 3 Leinenpflicht

- (1) Große Hunde (§ 1 Abs. 2) sind im unter § 2 genannten Geltungsbereich dieser Verordnung ständig von einer erwachsenen Person, die ausreichend auf den Hund einwirken kann, an der Leine zu führen.
- (2) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet von einer erwachsenen Person, die ausreichend auf den Hund einwirken kann, ständig an der Leine zu führen
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
- a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e) im Bewachungsdienst eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - f) Jagdhunde, die eine Jagdhundegebrauchsprüfung bestanden haben, im jeweiligen Revier,
 - g) Hunde, die eine Gehorsamsprüfung i. S. des VDH (Verband des Deutschen Hundewesens) abgelegt haben (wie z. B. Begleithund, Augsburger Modell, VDH-Führerschein für Hunde).

§ 4 Gesperrte Bereiche

Auf Kinderspielplätzen, Schul- und Kindergartengelände dürfen Kampfhunde und große Hunde nicht mitgeführt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund von einer ungeeigneten Person führen lässt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder mehr als drei Meter langen Leine führt oder
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 einen Kampfhund oder großen Hund in einem gesperrten Bereich mitführt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Gemünden a.Main, den 21. November 2017
STADT GEMÜNDEN A.MAIN


L i p p e r t
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 49 vom 08.12.2017